



GEMEINDE KÜHLENTHAL

MITGLIED DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
NORDENDORF



**Satzung
über die
Benutzung des
Naherholungsgebietes
Kühleenthal mit Badegelegenheit
(Baggerseesatzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung*
 - § 2 Recht auf Benutzung*
 - § 3 Verhalten in der Anlage*
 - § 4 Ausnahmen im Einzelfall*
 - § 5 Beseitigungspflicht*
 - § 6 Anordnungen*
 - § 7 Platzverweis*
 - § 8 Benützungssperre*
 - § 9 Haftungsbeschränkungen*
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten*
 - § 11 Ersatzvornahme*
 - § 12 Inkrafttreten*
-



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühnlenthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Gemeinde Kühnlenthal folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das in der Gemeinde Kühnlenthal befindliche Naherholungsgebiet „Baggersee Kühnlenthal“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde
- (2) Die Lage und Abmessungen des Naherholungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist. Vom Geltungsbereich der Satzung werden insbesondere auch die Grünflächen mit Spielbereich und Liegewiese, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Parkplätze, welche von der Gemeinde Kühnlenthal unterhalten werden, erfasst.
- (3) Die Anlage dient der Erholung der Bevölkerung, der See insbesondere zum Baden und zu sonstiger wassersportlicher Betätigung, soweit der Gemeingebrauch nicht durch Verordnung nach Art. 18 des Bayerischen Wassergesetzes eingeschränkt ist (Anlage 2).

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Anlagen unentgeltlich gemäß ihrer jeweiligen Bestimmung und nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Benutzung den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, darf das Gewässer nicht benutzen.
- (4) Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebietes und im Besonderen das Betreten des Gewässers nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.

§ 3 Verhalten in der Anlage

- (1) Die Benützung der Erholungsanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Unfälle aller Art übernimmt die Gemeinde Kühnlenthal keine Haftung.
- (2) Die Anlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1, 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird oder gegen die guten Sitten verstößt.



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühnlenthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

- (4) Auf dem Gelände des Naherholungsgebietes ist den Benutzern untersagt:
1. die Errichtung von offenen Feuerstellen sowie das Grillen außerhalb der hierzu eingerichteten Plätze,
 2. andere Besucher durch den Betrieb von elektroakustischen Geräten (wie z. B. Fernseh-, Rundfunkempfangs- sowie andere Tonwiedergabegeräte), Musikinstrumente sowie andere lärm erzeugende Gegenstände zu belästigen oder sonstigen unnötigen Lärm zu verursachen,
 3. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren,
 4. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 5. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 6. das Zertreten und Besteigen von Wasserpflanzen, Bäumen, Sträuchern, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen,
 7. das Freilaufenlassen von Tieren im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes und das Schwimmenlassen bei Badebetrieb,
 8. das Wegwerfen von Abfällen aller Art, insbesondere Speiseabfällen, Papier, Flaschen, Glas, Metall oder Kunststoffverpackungen, anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern,
 9. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen sowie das Übernachten,
 10. Gruppenfeiern wie z. B. Schulabschlussfeiern,
 11. Personen oder Gegenstände in dem See zu waschen,
 12. Rettungsstangen oder -ringe und dgl. missbräuchlich zu verwenden, zu zerstören oder zu beschädigen,
 13. Boote und Surfbretter aller Art zu benutzen, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote, die von einer Person transportiert werden können. Die Benutzung motorbetriebener Boote ist verboten,
 14. zu angeln (Fischereiberechtigte ausgenommen),
 15. Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten,
 16. der Aufenthalt in der Freizeitanlage in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (5) Die entsprechende Beschilderung in den Anlagen ist zu beachten.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Kühnlenthal kann auf Antrag im Einzelfall von den Beschränkungen des § 3 Abs. 4 Ausnahmen zulassen, wenn das Naherholungsgebiet nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die anderen Erholungssuchenden weder unzumutbar behindert noch gefährdet werden.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 (z. B. Gruppenfeiern, Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen) kann eine Kautions in angemessener Höhe festgesetzt werden.



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühenthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

- (4) Bei jeder Benutzung des Naherholungsgebietes nach 22 Uhr und im Rahmen von Gruppenfeiern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufsicht bestellten Personen eingehalten werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer das Naherholungsgebiet verunreinigt oder seine Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Kühenthal beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b. im Naherholungsgebiet eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c. gegen Anstand und Sitte verstößt,
- kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Des Weiteren kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung der Freizeitanlage ausgeschlossen werden.
- (3) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Benützungssperre

Das gesamte Naherholungsgebiet, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benützung der Anlagen und der Einrichtungen des Naherholungsgebietes, insbesondere der Wasserflächen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kühenthal haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühnlenthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. der zur Aufsicht bestellten Personen. Die Gemeinde Kühnlenthal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt werden.

- (2) Auf die im Badeseesee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte eigene Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Kühnlenthal oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde Kühnlenthal keine Haftung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des
§ 2 (Recht auf Benützung),
§ 3 (Verhalten in der Anlage),
§ 5 (Beseitigungspflicht),
§ 6 (Anordnungen),
§ 7 (Platzverweis und Anlagenverbot),
§ 8 (Benützungssperre)

dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

§ 11 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Kühnlenthal beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.



**Satzung über die
Benutzung des Naherholungsgebietes Kühleenthal mit Badegelegenheit
(Baggerseesatzung)**

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Kühleenthal, den 06.03.2015



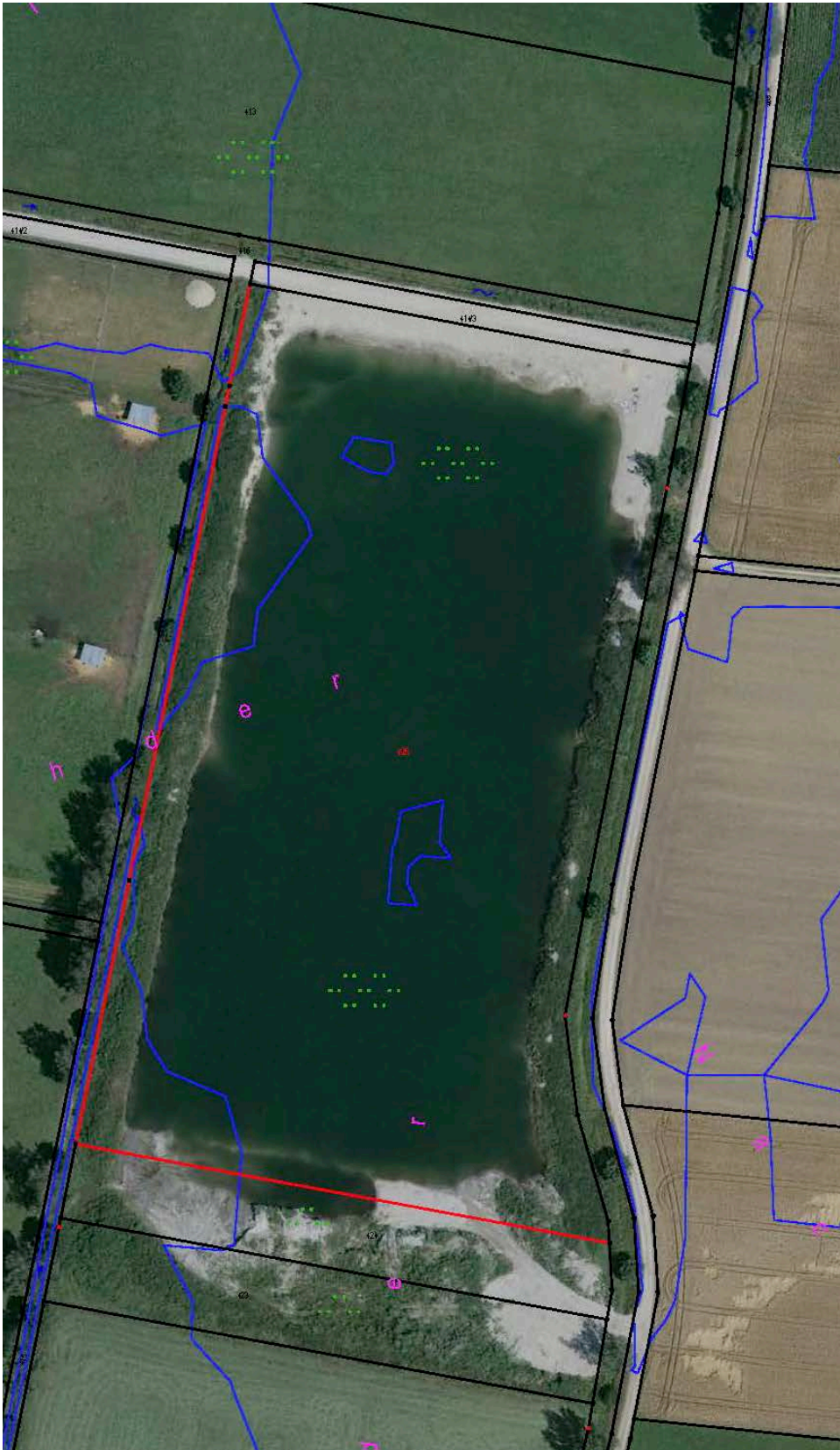
Iris Harms
Erste Bürgermeisterin



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühnthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

ANLAGE 1:

Lageplan des Naherholungsgebietes „Kühnthal mit Badegelegenheit“





Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Kühnenthal mit Badegelegenheit (Baggerseesatzung)

ANLAGE 2:

Auszug aus Art. 18 BayWG

GEMEINGEBRAUCH

(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ² Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³ Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadloze Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,
3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴ Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.